

Vorlage	23
zu Drs.	850

Vorlage	18
zu Drs.	828



Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen

**Stellungnahme der GdP Niedersachsen zum Entwurf eines Reformgesetzes zur
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung und anderer Gesetze
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850 -**

Der vorgelegte Gesetzentwurf muss die Gratwanderung bewerkstelligen, den Schutz der öffentlichen Sicherheit zu realisieren und gleichzeitig dem Gedanken des Rechtsstaates und damit der Garantie der Freiheitsrechte gerecht zu werden. Angesichts der tatsächlichen Zunahme der Gefährdung der Sicherheit durch die permanente Gefahr terroristischer Angriffe, ist es nicht leicht, einen umfassenden Schutz zu organisieren ohne dass sich die Bürgerinnen und Bürger, die sich gesetzestreu verhalten, in ihren Grundrechten beschnitten fühlen. Hinzutritt die Möglichkeit der Nutzung technischer Mittel zur Gefahrenabwehr, die einerseits einer verfassungskonformen Regelung bedürfen, andererseits aber auch nicht zu einer übermäßigen Überwachung führen dürfen. Eine solche Abwägung zu treffen und dabei die Waage nicht in eine Richtung ausschlagen zu lassen, ist politische Aufgabe.

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz muss sowohl verfassungs- als datenschutzkonform ausgestaltet sein. Ebenso muss es für die Polizei und die Ordnungsbehörden Handlungs- und Rechtssicherheit garantieren.

Grundsätzlich wird diesem Ansinnen mit dem vorgelegten Entwurf Genüge getan. Insbesondere die Benennung des Gesetzes macht deutlich, dass nicht nur die Polizei, sondern auch die Ordnungsbehörden für die Sicherheit in Niedersachsen zuständig sind.

Festzustellen ist, dass der Gesetzentwurf Maßnahmen eigenständig regelt, die bislang schon vorgenommen und über § 11 Nds.SOG legitimiert waren. Sie in einem eigenen Maßnahmenatbestand zu postulieren, schafft Rechtssicherheit.

Zu den Normen im Einzelnen:

1. Definition konkrete Gefahr (§ 2 Nr. 1)

Im Interesse einer einheitlichen Systematik wird angeregt, die Definition der konkreten Gefahr in § 2 Nr. 1 bereits mit „*Konkrete Gefahr*“ zu überschreiben.

2. Maßnahmen nach §§ 12a, 16a, 17a, 17b

Die Verankerung von Maßnahmen, die sich im Zuge der Gefahrenabwehr in der Vergangenheit bewährt haben, in eigenständigen Regelungen, wird begrüßt, da sie zur Handlungs- und Rechtssicherheit beitragen.

3. Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Orte

Die detailliert geregelten Maßnahmen zur Videoüberwachung erlauben die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr, müssen aber mit den Vorgaben zum Datenschutz vereinbar und verfassungskonform sein.

4. Videoüberwachung polizeilicher Gewahrsamseinrichtungen (§ 20 Abs. 4)

Die GdP regt im Interesse der Normanwendungssicherheit an, den Wortlaut an § 81 Abs. 1 NJVollzG anzupassen und daher wie folgt neu zu fassen:

Die Polizei kann in Gewahrsam genommene Personen offen mittels Bildübertragung beobachten oder die übertragenen Bilder aufzeichnen, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

Die Norm sollte außerdem restriktiv ausgelegt werden, um dem Schutz des Kerns der Privatsphäre der in Gewahrsam genommenen Personen ausreichend Rechnung tragen zu können.

5. Höchstdauer des Präventivgewahrsams (§ 21 S. 2)

Die Anhebung der Höchstdauer des Präventivgewahrsams bei terroristischen Straftaten auf bis zu 74 Tage stößt seitens der GdP auf Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung, auf die in der Begründung nicht näher eingegangen wird. Unabhängig von verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der möglichen Dauer wird befürwortet, dass ein Richtervorbehalt besteht.

Auf welche Weise eine derart langandauernde Ingewahrsamnahme umgesetzt werden könnte, wird durch die Gesetzgebung nicht dargelegt. Die zurzeit genutzten Gewahrsamseinrichtungen sind jedenfalls nicht dafür ausgelegt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie nach Ablauf der 74 Tage verfahren werden soll.

Begrüßt wird, dass die mögliche Dauer des Gewahrsams bei sonstigen Straftaten bei höchstens 10 bzw. 6 Tagen verbleibt.

6. Body-Cams (§ 32 Abs. 4 S. 2 und 3)

Die zum Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten geplante Einführung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz am Körper getragener mobiler Videotechnik einschließlich der Möglichkeit der Tonaufnahme entspricht der Forderung der GdP und wird vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Hessen ausdrücklich begrüßt. Allerdings erschließt sich auch mit Blick auf Art. 13 GG nicht, dass in nicht öffentlichen Räumen grundsätzlich keine Aufzeichnung durchgeführt werden darf. Sofern Umstände die Annahme rechtfertigen, dass eine Situation einen gewalttätigen Verlauf nimmt bzw. aufgrund von polizeilichem Erfahrungswissen die Gefahr einer gewalttätigen Eskalation in sich birgt, oder Leib und Leben von Polizeibeamtinnen und -beamten oder Dritten in Gefahr sind, müssen Bild- und Tonaufzeichnungen auch in nicht öffentlichen Räumen eingesetzt werden dürfen.

7. Quellen-TKÜ und Online-Durchsuchung (§ 33 a bis § 33 d)

Die Regelung zur Quellen-TKÜ trägt der technischen Entwicklung von originären Telefonverbindungen hin zu Voice-over-IP-Verbindungen Rechnung. Die Anpassung beider Regelungen an das BKA-Gesetz wird auch vor dem Hintergrund begrüßt, eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung zu ermöglichen.

8. Elektronische Fußfessel (§ 17 c)

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage wird grundsätzlich befürwortet. Die Möglichkeit der Anwendung darf jedoch nicht suggerieren, dass sich die Begehung von Straftaten auf diese Weise sicher verhindern lässt. Auch hier ist ein Richtervorbehalt empfehlenswert.

9. Elektroimpulsgerät (§ 69 Abs. 4)

Die rechtliche Verankerung des Elektroimpulsgerätes als Mittel des unmittelbaren Zwangs und die Einstufung als Waffe ist vor dem Hintergrund einer weiteren Überprüfung der sinnvollen Einsatzmöglichkeiten des Elektroimpulsgerätes als positiv zu bewerten.

Zu beachten ist die waffenrechtliche Klassifizierung des Elektroimpulsgerätes. Dieses ist gem. WaffG nicht als Schusswaffe, sondern „nur“ als Waffe, in Form eines tragbaren Gegenstands (§ 1 Abs. 2 Nr. 2a sowie Anlage I, Abschnitt 1, Unterabschnitt 2, Nr. 1.2.1

und Anlage 2, Abschnitt 1, Nr. 1.3.6 -Verbotene Gegenstände-) anzusehen. Die einschlägigen Kriterien des WaffG, insbesondere der Begriffsdefinitionen in Anlage 1 sind diesbezüglich eindeutig.

Mit der waffenrechtlichen Einstufung stellt sich die Frage nach der polizeirechtlichen Klassifizierung. Die GdP vertritt die Auffassung, dass das Elektroimpulsgerät polizeirechtlich als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt klassifiziert werden sollte. Der GdP ist bewusst, dass diese Position aufgrund der, durch ein solches Konstrukt entstehenden Gesetzeskonkurrenz zum WaffG, nur schwer realisierbar ist.

Damit sind aber auch die zwangsläufig vorhandenen Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Einsatzes von Dienst(-Schuss)waffe einerseits und des Elektroimpulsgerätes als milderer Mittel andererseits verbunden. Je näher die beiden Waffen aufgrund ihrer Ähnlichkeit „zusammenrücken“, desto wahrscheinlicher ist aus Sicht des "Störers" die Forderung nach Erst-Einsatz des Elektroimpulsgerätes, da sich dieses gegenüber einer Feuerwaffe immer als milderer Mittel darstellt. Diese Folge kann eine Einsatzkraft aber auch gefährden und ist damit mindestens aus fürsorgerechtlichen Gründen unerwünscht, da die Entscheidung zwischen dem Elektroimpulsgerät- oder Schusswaffeneinsatz im Einsatzfall eine weitere Belastung für die Einsatzkräfte bedeuten würde. Die Möglichkeit einer Fehlhandlung würde gegebenenfalls sogar erhöht.

Daher wäre es wünschenswert, wenn das Elektroimpulsgerät eine besondere rechtliche Position im NPOG erhalten würde. Diese könnte unter Beibehaltung der Waffeneigenschaft aus dem WaffG in einer Sonderstellung des Elektroimpulsgerätes im NPOG zwischen den Waffen und den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt liegen. Damit wären die vorgenannten Probleme zumindest deutlich abgeschwächt und das Elektroimpulsgerät könnte zu einem auch aus Sicht der Anwender sicheren und alternativen Einsatzmittel als nicht letale Distanzwaffe mit hohem Einsatzwert avancieren, falls es zu einer politischen Entscheidung über den Einsatz über den derzeitigen Bereich hinauskommen sollte.

Sollte das Elektroimpulsgerät zu einem erweiterten Einsatz kommen, so sind weitgehende Überlegungen über Aus- und Fortbildung, Ausstattung etc. vorzunehmen, bei denen sich die GdP einbringen würde. Eine fundierte Aus- und Fortbildung im rechtstheoretischen wie im praktischen Bereich wäre vor der Erstverwendung und danach in regelmäßigen Abständen sicher zu stellen. Bei diesen Schulungen wäre ganz besonders auf taktische Lagen einzugehen, die einer Verwendung des Elektroimpulsgerätes aus tatsächlichen Gründen entgegenstehen.

10. Hilfspolizeibeamte (§ 69 Abs. 8)

Die Regelung, dass Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten lediglich zum Gebrauch des Schlagstocks als Mittel des unmittelbaren Zwangs ermächtigt sind, wird ausdrücklich

begrüßt. Problematisch erscheint allerdings die Verwendung des Begriffes Schlagstock im Gesetzentwurf. Es wird angeregt, die polizeiüblichen Bezeichnungen (EMS, ITES) zu verwenden.

11. Vertrauensperson (§ 36 Abs. 2)

Es wird begrüßt, dass die Anordnungscompetenz für den Einsatz von Vertrauenspersonen im ganzen Land Niedersachsen beim Amtsgericht Hannover zentriert wird, da dies der Sicherheit der Vertrauenspersonen dient und die Handlungssicherheit erhöht.

12. Art. 2, Nummer 3 (Versammlungsgesetz)

Die Veränderung des Versammlungsgesetzes durch die Rückkehr zur Strafbewehrung von Verstößen gegen das Vermummungsverbot wird in der Ausgestaltung der Verwaltungsakzessorietät begrüßt, da hiermit sowohl einer abschreckenden Wirkung als auch dem Ermessensspielraum der Polizei Genüge getan wird.



Gewerkschaft der Polizei Niedersachsen

**Stellungnahme der GdP Niedersachsen zum Entschließungsantrag der Fraktion
Bündnis90/Die Grünen
Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und
Generalverdacht – Drs. 18/828**

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen formuliert in ihrem Entschließungsantrag 16 Anforderungen an das Niedersächsische Gefahrenabwehrgesetz. Die GdP begrüßt die Einschätzung der Fraktion, dass Niedersachsen eine bürgernahe, transparente, effektive und qualifizierte Arbeit der Polizei und der Gefahrenabwehrbehörden braucht. Wir sind allerdings der Auffassung, dass unsere Kolleginnen und Kollegen diese Beschreibung ihrer Tätigkeit bereits in Anspruch nehmen können.

Die unterbreiteten Vorschläge zur Ausgestaltung des Gefahrenabwehrrechts kann die GdP im Wesentlichen nicht mittragen. Insbesondere lehnen wir aber weiterhin eine Kennzeichnungspflicht für die Polizei sowie eine Erweiterung der Beschwerdestelle für Polizei und Bürgerinnen und Bürger ab.